

Berichterstattung der Rechtspflegekommission (Petition «Gesetzliche Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der e-ID»)

Bericht der Rechtspflegekommission vom 29. April 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir berichten Ihnen über Eingang und Vorberatung einer an den Kantonsrat gerichteten Petition.

Am 11. Dezember 2025 reichte Pascale Fischli im Namen mehrerer Bürgerinnen und Bürger bei der Staatskanzlei die Petition «Gesetzliche Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der e-ID» samt einer Liste mit 44 Unterschriften zuhanden des Kantonsrates ein.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden sollen die im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über die digitale Identitätskarte (e-ID) gemachten Versprechungen zur Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit gesetzlich verankert werden. Zu diesem Zweck fordern die Unterzeichnenden, dass:

- die e-ID-Nutzung vollständig freiwillig und ohne monetäre oder andere Nachteile erfolgt. Niemand soll direkt oder indirekt verpflichtet werden, eine e-ID zu besitzen oder zu verwenden
 - weder bei administrativen Abläufen, vor Behörden, bei Staatsverpflichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, digitalen oder analogen Angeboten und Geschäften, bei der Arbeit oder bei Freizeitangeboten;
- zudem folgende Aspekte eine gesetzliche Verankerung erfahren:
 - Gleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne e-ID;
 - Verzicht auf zusätzliche bürokratische oder technische Hürden und Verhinderung funktionaler Nachteile für Personen ohne e-ID;
 - vollständige Kostenfreiheit der e-ID für Ausstellung, Nutzung und Verlängerung inklusive aller dafür nötigen Mittel;
 - keine zusätzlichen Gebühren für Menschen ohne e-ID;
 - Transparenz, Zweckbindung und demokratische Kontrolle sowie Ahndung von Missbrauch;
 - eine datenschutzkonforme, dezentrale und unter demokratischer Aufsicht betriebene e-ID-Infrastruktur;
 - Regelungen zu Datenspeicherung, Zugriff, Nutzung und Kontrolle.

Art. 2 Bst. w der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) gewährleistet nach Massgabe der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; abgekürzt BV) das Petitionsrecht. Nach Art. 33 BV hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Zudem verpflichtet das Petitionsrecht die Behörden, von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Art. 3 Bst. d KV gewährleistet darüber hinaus das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten. Nach Art. 2 Bst. i des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) übt der Kantonsrat seine Befugnisse u.a. durch Entscheide über Ersuchen aus. Nach Art. 14 Abs. 1^{ter} Bst. b GeschKR behandelt die Rechtspflegekommission an den Kantonsrat gerichtete Petitionen.

Die Rechtspflegekommission behandelte die Petition an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2026 und beschloss, dem Kantonsrat zu beantragen, von der Petition Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit für die gesetzliche Regelung der e-ID liegt nicht beim Kanton, sondern beim Bund. Die Rechtspflegekommission weist zudem auf kantonale digitale Lösungen hin, die keine e-ID erfordern, wie z.B. die sich noch im Gesetzgebungsprozess befindliche Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens sowie die Einführung der elektronischen Baubewilligung.¹

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Rechtspflegekommission

Martin Stöckling
Präsident

¹ 22.26.03 «X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege» / 22.26.04 «V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz»

Anhang: Wortlaut der Petition «Gesetzliche Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der e-ID» vom 11. Dezember 2025

[gemäss separatem Dokument]